

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von gebrauchten Fahrzeugen

Vertragsabschluss

1. Der Käufer ist an die Bestellung bis längstens 8 Tage gebunden. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des Fahrzeugs innerhalb der jeweils genannten Frist in Textform bestätigt oder die Lieferung ausführt. Will der Verkäufer die Bestellung nicht annehmen, muss der Verkäufer den Besteller unverzüglich hierüber unterrichten.
2. Die Ansprüche aus dem Kaufvertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers abgetreten werden.

Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig.
2. Der Käufer kann gegen die Ansprüche des Verkäufers nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderung aufrechnen, ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit dies auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

Lieferung und Lieferverzug

1. Verbindliche oder unverbindliche Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
2. 10 Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Termins oder einer unverbindlichen Lieferfrist kann der Käufer den Verkäufer auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang dieser Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, so ist dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 3 % des vereinbarten Kaufpreises beschränkt. Beabsichtigt der Käufer darüber hinaus, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der 10-Tages-Frist aus Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 3 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird die Lieferung, während der Verkäufer in Verzug ist durch Zufall unmöglich, so haftet der Verkäufer nur beschränkt, wie vorstehend beschrieben. Eine Haftung besteht nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Termins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers regeln sich dann nach Ziffer 2 dieses Abschnitts.
4. Betriebsstörungen beim Lieferanten oder beim Verkäufer oder höhere Gewalt verlängern die in den vorstehenden Ziffern genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Dauern die Störungen länger als vier Monate, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rechte sind davon unberührt.

Annahmeverzug

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Tut der Käufer dies nicht, kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Bruttokaufpreises. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Käufer oder eines höheren Schadens durch den Verkäufer ist möglich.

Eigentumsvorbehalt

1. Bis zum vollständigen Ausgleich der dem Verkäufer gegenüber dem Käufer zustehenden Forderungen aus dem zugrunde liegenden Kaufvertrag bleibt der Kaufgegenstand Eigentum des Verkäufers.
2. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf sonstige bestehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum vollständigen Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf stehenden Forderungen.
3. Stellt der Käufer für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherheit und erfüllt er die Forderungen aus dem Kaufvertrag endgültig und dauerhaft, kann der Käufer die Aufgabe des Eigentumsvorbehalts verlangen.
4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts steht das Recht am Besitz des Fahrzeugbriefs dem Verkäufer zu.
5. Der Verkäufer kann bei Zahlungsverzug des Käufers vom Kaufvertrag zurücktreten. Stehen dem Verkäufer darüber hinaus Schadensersatzansprüche statt der Leistung zu und nimmt der Verkäufer den Kaufgegenstand wieder an sich, besteht zwischen Käufer und Verkäufer Einigkeit darüber, dass nur der gewöhnliche Verkaufswert des Gegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme an den Käufer vergütet wird. Der Käufer kann unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes den Wunsch äußern, dass das Fahrzeug durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bewertet wird. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Ohne Nachweis betragen die Verwertungskosten 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Der Nachweis von höheren Verwertungskosten durch den Verkäufer oder niedrigeren Verwertungskosten durch den Käufer bleibt möglich.
6. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten eine Nutzungsmöglichkeit einräumen.

Gewährleistungsansprüche

1. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Auslieferung des Kaufgegenstandes. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel oder Schaden auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist oder dadurch entstanden ist, dass
- der Käufer einen Mangel nicht unverzüglich nach Entdeckung angezeigt hat oder
- der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist.
2. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind sämtliche Sachmängelansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetz zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.
3. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.

Schadensersatzhaftung

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden. Ist der Schaden leichtfertig verursacht, so haftet der Verkäufer nur beschränkt:

1. Eine Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf die typischen Schäden, die bei Vertragsabschluss vorhersehbar waren, begrenzt. Dies gilt auch für Schäden, die durch einen Mangel am Kaufgegenstand verursacht wurden. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
2. Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörigen für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Bad Kreuznach. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.